

**SS 2003****Examinatorium Strafprozessrecht: Typische strafprozessuale Zusatzfragen****Sachverhalt 1:**

Die Angeklagte stand wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen vor Gericht. Konkret war ihr vorgeworfen worden, zwischen April und Juli 1999 zusammen mit ihrem mitangeklagten Lebensgefährten in der gemeinsamen Wohnung etwa 1,3 kg Haschisch und Marihuana aufbewahrt und Ende Juli mit einem von ihr gesteuerten Pkw über 16 kg Marihuana aus den Niederlanden nach Deutschland verbracht zu haben. In der Hauptverhandlung hatte sich die Angeklagte dahingehend eingelassen, dass sie bei dem Erwerbsvorgang in den Niederlanden und beim Verstecken des Rauschgifts im Wagen nicht zugegen gewesen sei. Sie habe ihr Fahrzeug dann aber in Kenntnis der Tatsache, dass sie eine nicht geringe Menge Rauschgift mitführe, über die Grenze nach Deutschland gefahren, da ihr Lebenspartner über keine Fahrerlaubnis verfüge. Ansonsten habe sie mit dessen legalen oder illegalen Geschäften nichts zu tun. Weitere Angaben zur Sache hatte die Angeklagte abgelehnt. Die Strafkammer hat die Einbindung der Angeklagten in beide Rauschgiftstraftaten ihres Lebensgefährten u.a. aus ihrem Teilschweigen hergeleitet. Der Umstand, dass die Angeklagte sich auf die dargelegte Einlassung beschränkt habe und zu weitergehenden Angaben nicht bereit gewesen sei, „also lediglich Teileinlassungen“ abgegeben habe, sei „ein massiver Hinweis darauf, dass sie Belastendes zu verschweigen“ habe. Aussichten einer Revision?

**Sachverhalt 2:**

Dem 66 Jahre alten Angeklagten wird zur Last gelegt, er habe in über 100 Fällen Kapitalanleger betrogen und dadurch einen Gesamtschaden von über 100 Millionen DM verursacht. Da er an ausgeprägter fortgeschrittener Herzinsuffizienz litt, ordnete das Landgericht die Einholung eines internistisch-kardiologischen Gutachtens zur Feststellung der Verhandlungsfähigkeit an. Die Gutachter kamen zu dem Ergebnis, dass die Verhandlungsfähigkeit auf eine maximale Verhandlungsdauer von zwei mal je anderthalb Stunden an drei Tagen in der Woche beschränkt sei. Voraussetzung sei dabei, dass die Verbringung in den Gerichtssaal mit keinerlei körperlicher Anstrengung verbunden sei und der Angeklagte die Möglichkeit habe, der Verhandlung in halb sitzender/halb liegender Position beizuwohnen. Ferner hieß es in dem Gutachten, die ausgeprägte Herzinsuffizienz begründe angesichts der erwarteten Prozessdauer (das Gericht wollte ca. 600 Zeugen laden und zahllose Urkunden in die Verhandlung einführen, die hätten übersetzt werden müssen) eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit, dass der Angeklagte während des laufenden Prozesses versterbe. Das Landgericht hat den Antrag auf Verfahrenseinstellung mit der Begründung abgelehnt, der Angeklagte sei, wenn auch eingeschränkt, verhandlungsfähig. Gegen diesen Beschluss des Landgerichts legt der Angeklagte Verfassungsbeschwerde ein.